

Innenbereichssatzung als Klarstellungssatzung mit Abrundung
Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Satzung der Gemeinde Randau/Calenberge über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für die Gebiete:

- I. Randau Dorfstraße 17 bis 24
Hausgärten entlang der angrenzenden Dorfstraße
- II. Randau Mühlberg

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBI. 1990 II S. 885. 1122), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für die Gebiete Randau Dorfstraße 17 bis 24, Hausgärten entlang der angrenzenden Dorfstraße und Randau Mühlberg erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt die Gebiete, welche innerhalb der in der beigelegten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegen.
 - I. Gemarkung Randau Flur 4 Flurstück 98/1; 543/99; 542/99; 100; 101/1; 102/1; 555/103; 104
 - II. Gemarkung Randau Flur 4 Flurstück 559/50; 557/50; 50/1
- (2) Die beigelegte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Festsetzungen für die benannten Gebiete

Zahl der Vollgeschosse: 1 Vollgeschoß + Dachausbau
Mindestabstand der Gebäude zur Dorfstraße: 5 m ausgehend von der Straßenbegrenzungslinie

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Randau, den .05.06.1992

Gemeinde Randau/Calenberge

.....
Der Gemeindevertretervorsteher

.....
Der Bürgermeister